Schriften zum Gesundheitsrecht

Band 74

Die Haftung für durchgangsärztliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsnatur

Von

Noreen Schwuchow



Duncker & Humblot · Berlin

NOREEN SCHWUCHOW

Die Haftung für durchgangsärztliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsnatur

Schriften zum Gesundheitsrecht

Band 74

Herausgegeben von Professor Dr. Helge Sodan, Freie Universität Berlin, Direktor des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht (DIGR) Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin a.D.

Die Haftung für durchgangsärztliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsnatur

Von

Noreen Schwuchow



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

> Alle Rechte vorbehalten © 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Satz: Klaus-Dieter Voigt Druck: CPI books GmbH, Leck Printed in Germany

> > ISSN 1614-1385 ISBN 978-3-428-19141-3 (Print) ISBN 978-3-428-59141-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Soweit nicht anders angegeben, befindet sich die Arbeit auf dem Stand von September 2023.

Herzlich danken möchte ich meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies, die mit wichtigen Impulsen zum Entstehen der Arbeit beigetragen und mich während der Promotion mit fachlichem Rat begleitet hat. Herrn Prof. Dr. Sebastian Krebber, LL.M. danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dem Verlag und dem Herausgeber danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Darüber hinaus bedanke ich mich von Herzen bei allen, die mich während meiner Ausbildung begleitet haben: Bei meinen Freundinnen und Freunden für neun wundervolle Jahre in Freiburg und für die vielen schönen gemeinsamen Erinnerungen während des Studiums und der Promotion, insbesondere bei *Tobias David Hölzer, Theresa Hüsch, Luca Silvani* und *Inga Twardy* für wertvolle Anregungen und Korrekturhilfen im Rahmen der Finalisierung des Manuskripts sowie bei meinem Vater für die Arbeit des Korrekturlesens und des Formatierens.

Mein ganz besonderer Dank gilt *Luca Silvani* für seinen liebevollen Rückhalt, seinen Zuspruch und seine Geduld. Sein Beistand in dieser Zeit war nicht selbstverständlich; er war und ist mir nicht nur in Bezug auf diese Arbeit eine lebenswichtige Stütze.

Mein größter Dank gebührt meinen Eltern, *Dres. Jürgen* und *Christina Schwuchow*, auf deren bedingungslose Unterstützung ich schon mein ganzes Leben vertrauen darf und ohne die meine gesamte Ausbildung nicht möglich gewesen wäre. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Oktober 2023

Noreen Schwuchow

Inhaltsverzeichnis

Ei	nfül	hrunghrung	15
	I.	Gegenstand und Ziel der Untersuchung	15
	II.	Gang der Untersuchung	19
		Kapitel 1	
		Grundlagen der durchgangsärztlichen Haftung	21
A.	Da	s Durchgangsarztverfahren	21
	I.	Historische Entwicklung	21
		1. Vertrauensarztsystem	23
		2. Berechtigung zur Übernahme des Heilverfahrens	24
		3. Verpflichtung zur Sachleistung	24
		4. Abschaffung der 13-wöchigen Karenzzeit	27
		5. Abschaffung der Vorleistungspflicht der Krankenkassen	28
		6. Zusammenfassung	29
	II.	Das heutige Durchgangsarztverfahren	30
		1. Rechtsgrundlagen	30
		2. Voraussetzungen für die Beteiligung als Durchgangsarzt	32
		3. Ablauf des Durchgangsarztverfahrens	32
		a) Erstversorgung und Vorstellungspflicht der Vertragsärzte	32
		b) Durchgangsärztliche Aufgaben	34
		aa) Fachärztliche Untersuchung und Erstversorgung	35
		bb) Festlegung der Art der Weiterbehandlung	36
		(1) Grundsätze der allgemeinen Heilbehandlung	37
		(2) Grundsätze der besonderen Heilbehandlung	38
		cc) Nachschau	40
	III.	Zwischenergebnis: Die Doppelrolle des Durchgangsarztes	41
В.	An	wendbarkeit der Amtshaftung für das Fehlverhalten Privater	43
	I.	Der Anwendungsbereich des § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG	43
		1. Ausübung eines öffentlichen Amts durch eine Privatperson	46
		a) Materieller Ansatz: Erfüllung einer staatlichen Aufgabe	46
		b) Formeller Ansatz: Handeln in öffentlicher Rechtsform	47
		2. Zwischenergebnis: Abhängigkeit des Amtshaftungsanspruchs von der	
		Rechtsnatur der schädigenden Handlung	51
	II.	Konsequenz für die Untersuchung der durchgangsärztlichen Haftung	52

Kapitel 2

			D	ie Rechtsnatur der durchgangsarztlichen weiterbenandlung	54
Α.				mmung der Rechtsnatur der ärztlichen Tätigkeit (Regel-Aus- rinzip)	55
	II.			: Die ärztliche Heilbehandlung als privatrechtliche Betätigung	55 57
	1.		_	e Entwicklung eines partnerschaftlichen Arzt-Patienten-Verhältnisses	57
				e ärztliche Freiberuflichkeit und ihre öffentlich-rechtliche Funktion	58
				e Kodifizierung des Behandlungsvertrags	61
				e Heilbehandlung in öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten	62
	II.			hme: Die Heilbehandlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes	62
				vangsbehandlungen	63
				silbehandlungen in "Sonderrechtsverhältnissen"	64
				otärztliche Behandlung	66
				ntsärztliche und "vertrauensärztliche" Tätigkeit	68
	Ш.			chenergebnis	71
ъ					
Ь.				tsnatur der Heilbehandlung als sozialversicherungsrechtliche	72
	I.		_	echtsnatur der vertragsärztlichen Leistungserbringung	73
				halt der Sachleistungspflicht	74
			a)	Wortlaut und Gesetzessystematik: echte Dienstleistungspflicht	74
			b)	Historisch bedingte teleologische Reduktion der Sachleistungs-	
				pflicht?	75
				aa) Vom Einzelvertragssystem zum Kollektivvertragssystem	76
				bb) Die Kassenarztkrise in den 30er Jahren – Schaffung der kassen- ärztlichen Vereinigungen	79
				cc) Das System der "organisiert freien Arztwahl"	81
			c)	Zwischenergebnis: Vertragsarztsystem als Festlegung einer Erfüllungsmodalität	82
		2	Re	echtsform der Erfüllung der vertragsärztlichen Leistung	83
				Vertragsärzte als Beamte oder als Beliehene?	83
				Vertragsärztliche Tätigkeit als hoheitliche Leistungskonkretisierung?	86
				Vertragsärztliche Tätigkeit als Verwaltungssubstitution	87
		3.		rhältnis zu § 76 Abs. 4 SGB V	89
				Meinungsstreit um die Auslegung des § 76 Abs. 4 SGB V	89
				Relevanz des Meinungsstreits für die vorliegende Untersuchung	91
				Stellungnahme	92
				aa) Rechtshistorische Bedeutung des § 76 Abs. 4 SGB V	92
				bb) Therapiefreiheit des Vertragsarztes und Selbstbestimmungsrecht	
				des Vertragspatienten	96

		4. Zwischenergebnis: Behandlungsvertrag zwischen Vertragsarzt und Vertragspatient	99
	II.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede der vertragsärztlichen und durch-	
		gangsärztlichen Leistungserbringung	101
		1. Unfallversicherungsträger als "Herren" des Verfahrens	101
		2. Rechtliche Stellung der Durchgangsärzte gegenüber den Unfallversicherungsträgern	104
		a) Durchgangsärzte als Beamte oder Angestellte der Unfallversicherungsträger?	105
		b) Einschränkung der durchgangsärztlichen Therapiefreiheit gem. § 26 Abs. 5 SGB VII ?	108
		c) Durchgangsärzte als Freiberufler	112
		3. Einschränkung der freien Arztwahl	113
_	E	-	
C.	Er	ebnis	117
		Kapitel 3	
		Die Rechtsnatur der durchgangsärztlichen Erstbehandlung	119
A.		Rechtsnatur der Entscheidung des Durchgangsarztes	120
	I.	Die Entscheidung des Durchgangsarztes als Erfüllung einer öffentlichen	120
		Rechtspflicht	120
		· ·	121 122
		2. Andere Bewertung durch Einführung des § 11 Abs. 5 SGB V? 3. Entscheidung als Bestimmung i. S. d. § 26 Abs. 5 SGB VII	124
	TT	Rechtsform der Erfüllung dieser öffentlichen Rechtspflicht	124
	II.	1. Durchgangsärztliche Entscheidung als Beleihung?	125
		Durchgangsärztliche Entscheidung als beteinung? Durchgangsärztliche Entscheidung als vertrauensärztliche Begutach-	123
		tung	127
	Ш	Zwischenergebnis	128
_			120
В.		wirkungen auf die Rechtsnatur der entscheidungsvorbereitenden Heil- andlungsmaßnahmen	130
	I.	Standpunkte der Rechtsprechung	130
	1.	1. "Rechtsprechung der doppelten Zielrichtung" (1974–2008)	130
		a) Urteil des BGH vom 09.12.1974 (III ZR 131/72)	131
		b) Urteil des BGH vom 28.06.1994 (VI ZR 153/93)	131
		c) Beschluss des BGH vom 04.03.2008 (VI ZR 101/07) und Urteil des	132
		BGH vom 09.12.2008 (VI ZR 277/07)	132
		d) Zusammenfassung der Rechtsprechungsgrundsätze	133
		2. Rechtsprechungsänderung (2016–2020)	133
		a) Urteile des BGH vom 29.11.2016 (VI ZR 208/15) und vom 20.12.	155
		2016 (VI ZR 395/15)	134

		b)	Urteil des BGH vom 10.03.2020 (VI ZR 281/19)	136
	3.	Zu	ısammenfassung und Analyse der geänderten Rechtsprechungsargu-	
			entation 1	137
II.	Kı	itis	sche Würdigung der Rechtsprechung	138
	1. Durchgangsärztliche Erstbehandlung als Erfüllung einer eigenständige			
			fentlichen Rechtspflicht	138
		a)	Gesonderte Nennung der "Erstversorgung" im SGB VII und im Ärz-	
			tevertrag	139
		b)	D-ärztliche Erstbehandlung als "Maßnahme" i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1	
			SGB VII?	
			aa) Aufgrund der besonderen Qualifikation des Durchgangsarztes?	
			bb) Aufgrund der Beschränkung der freien Arztwahl?	142
			cc) "Maßnahmen" i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind rein orga-	
			nisatorischer und verfahrensrechtlicher Art	
			Zwischenergebnis	
	2.		urechnung der Heilbehandlungsmaßnahmen zur Amtsausübung?	
		a)	Die Theorie des Sachzusammenhangs	
			aa) Hintergrund der Sachzusammenhangstheorie	145
			(1) Die "Abgrenzung" von Regelungen und die "Zuordnung"	1.45
			von schlichten Handlungen	
			(2) Zuordnung von Handlungen nach ihrer Zielrichtung	
			bb) Kritik an der Formel des "Sachzusammenhangs"	
		b)	Rechtsfigur des einheitlichen Haftungsregimes	
			aa) Dogmatische Begründung?	
			bb) Teleologische Begründung?	
			Zwischenergebnis	
	3.		gener Ansatz: Inhaltliche Abgrenzung der Pflichtenkreise	154
		a)	Umfang der vom D-Arzt mit der Entscheidung übernommenen	
			Amtspflicht	
			aa) Schutzzweck der durchgangsärztlichen Entscheidung	156
			bb) Missachtung des Schutzzweckzusammenhangs durch Annahme einer "zeitlichen Zäsur"	150
		L)		
	4		Zwischenergebnis	
	4.		echtsfolgenbetrachtung	
		a)	Konflikt mit arzthaftungsrechtlichen Zurechnungsgrundsätzen	
			aa) Wechselwirkung von Befunderhebungs- und Diagnosefehlern 1	
			bb) Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes	163
			cc) Keine Gesamtschuldnerhaftung infolge des § 839 Abs. 1 S. 2	166
		b)	BGB	168
		U)	aa) Amtshaftung für Behandlungsfehler bei unfallfremden Verlet-	108
			zungen	168
			Lungui	

T 1							
In	hal	tex	er	76	C	hni	C

bb) Amtshaftung für Behandlungsfehler nicht vertretungsberechtigter Ärzte	170
c) Spaltung des Rechtswegs im Regressfall	171
aa) Regress gem. Art. 34 Satz 2 GG – Ordentliche Gerichtsbarkeit	171
bb) Ersatz der Eigenschäden aus notwendigem Behandlungsmehraufwand – Sozialgerichtsbarkeit	173
cc) Keine Gesamtzuständigkeit gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG	174
d) Zusammenfassung	174
5. Fazit	175
C. Ergebnis	176
Kapitel 4	
Zusammenfassung der Ergebnisse	178
Literaturverzeichnis	182

Einführung

I. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten ist es gem. § 1 Nr. 2 SGB VII Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten "mit allen geeigneten Mitteln" wiederherzustellen. Die Unfallversicherungsträger haben deshalb gem. § 34 Abs. 1 S. 1 SGB VII alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende und sachgemäße Heilbehandlung gewährleistet wird. Sie können zu diesem Zweck besonders qualifizierte Ärzte und Krankenhäuser am berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren beteiligen und nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens besondere Verfahren für die Heilbehandlung vorsehen (§ 34 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB VII). Das ambulante berufsgenossenschaftliche Heilverfahren ist vor diesem Hintergrund zweigeteilt in ein "allgemeines" und ein "besonderes" Heilverfahren. Auf eine Versorgung durch "besondere" Heilbehandlung haben Versicherte Anspruch, deren Unfallverletzung nach ihrer Art oder Schwere eines besonderen personellen, apparativ-technischen Aufwandes und/oder einer spezifischen unfallmedizinischen Qualifikation des behandelnden Arztes¹ bedarf, vgl. § 11 Ärztevertrag.²

Durchgangsärzte sind Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie, die von den Landesverbänden der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zum einen mit der Durchführung dieser "besonderen" berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung betraut werden, zum anderen darüber zu entscheiden haben, welche Art der berufsgenossenschaftlichen Heilfürsorge (allgemeine oder besondere) für die Versicherten eingeleitet werden soll. Sie erfüllen damit die aus §§ 1 Nr. 2, 34 Abs. 1 S.1 SGB VII folgende öffentlich-rechtliche Pflicht der gesetzlichen Un-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Berufs- und Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Arbeit die m\u00e4nnliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grunds\u00e4tzlich f\u00fcr alle Geschlechter. Die verk\u00fcrzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gr\u00fcnde.

² "Vertrag zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Berlin, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG), Kassel, einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R. (KBV), Berlin, andererseits über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen" (im Folgenden: "Ärztevertrag"), vgl. https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/verguetung/aerzte.pdf, zuletzt aufgerufen am 29.12.2022.

16 Einführung

fallversicherungsträger, für jeden Versicherten die für die Versorgung seiner Verletzung am geeignetsten erscheinenden medizinischen Maßnahmen zu bestimmen. Die rechtliche Stellung des Durchgangsarztes ist also dadurch gekennzeichnet, dass er einerseits als Leistungserbringer an der medizinischen Versorgung von gesetzlich Unfallversicherten teilnimmt, andererseits aber aber auch als Entscheidungsorgan in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren eingebunden ist.

Diese rechtliche Zwitterstellung des Durchgangsarztes wirft seit geraumer Zeit die Frage auf, wer für Behandlungsfehler des Durchgangsarztes haftet. Aufgrund der besondere Funktion des Durchgangsarztes, die dieser durch die Steuerung des Heilverfahrens im öffentlich-rechtlichen System des SGB VII ausübt, kommt nicht nur eine persönliche Haftung auf privatrechtlicher Grundlage (§ 280 BGB bzw. §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB), sondern – jedenfalls für bestimmte durchgangsärztliche Tätigkeiten - auch eine Amtshaftung (Art. 34 S. 1 GG i.V.m. § 839 BGB) im Rahmen der Verantwortlichkeit der Berufsgenossenschaft in Betracht. In diesem Sinne entschied der Bundesgerichtshof im Jahre 1974, dass der Durchgangsarzt bei der Festlegung über die Art der Weiterbehandlung ein öffentliches Amt i. S. d. Art. 34 S. 1 GG ausübe. Gleichzeitig entsprach es aber auch ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die Heilbehandlung, auch wenn sie eine sozialversicherungsrechtliche und damit eine öffentlich-rechtliche Leistung darstellt, auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt wird.⁴ Sofern der Durchgangsarzt die Weiterbehandlung insofern selbst übernahm, sollte er für Behandlungsfehler nach der Rechtsprechung aus dem Behandlungsvertrag persönlich haften.5

Problematisch bzw. ungeklärt erschien nach diesen Rechtsprechungsgrundsätzen deshalb die Haftung für diejenigen Heilbehandlungsmaßnahmen, die der Durchgangsarzt zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Art der Weiterbehandlung notwendigerweise im Rahmen der Erstbehandlung durchzuführen hat (Erstversorgung, Untersuchung und Diagnosestellung). Umstritten war, ob diese seiner Amtstätigkeit mit der Folge einer Amtshaftung oder aber seiner privatrechtlichen Leistungserbringung mit der Folge einer persönlichen Haftung zuzurechnen sind. Der BGH deutete an, aufgrund der "doppelten Zielrichtung" der vorbereitenden Heilbehandlungsmaßnahmen danach unterscheiden zu wollen, auf welchen "Bereich" sich im Erstvorstellungstermin begangene durchgangsärztliche Behandlungsfehler auswirkten – entweder auf die Festlegung der Art der

³ BGH, Urt. v. 09.12.1974 – III ZR 131/72, BGHZ 63, 265 ff.

⁴ BGH, Urt. v. 13.12.1951 – III ZR 144/50, BGHZ 4, 138, 152; Urt. v. 26.03.1953 – III ZR 220/52, BGHZ 9, 145, 147; Urt. v. 16.11.1993 – VI ZR 105/92, BGHZ 124, 128; Urt. v. 28.04.2005 – III ZR 351/04, BGHZ 163, 42, 51; ebenso BGH, Urt. v. 09.12.1974 – III ZR 131/72, BGHZ 63, 265 ff.

⁵ BGH, Urt. v. 09.12.2008 – VI ZR 277/07, juris Rn. 14; Urt. v. 09.03.2010 – VI ZR 131/09, juris, Rn. 8; Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 208/15, juris, Rn. 8.

Heilbehandlung oder auf die Weiterbehandlung als solche.⁶ Auf Grundlage dieser Unterscheidung schien eine Amtshaftung für Tätigkeiten des Durchgangsarztes nur in den Fällen möglich, in denen der Behandlungsfehler, etwa eine fehlerhafte Untersuchung oder eine Fehldiagnose, zu einer fehlerhaften Entscheidung über die Art der Weiterbehandlung geführt hatte.

Im Jahr 2016 gab der BGH die sogenannte "Rechtsprechung der doppelten Zielrichtung" allerdings auf. Das Gericht weitete die Amtshaftung der Unfallversicherungsträger für die Tätigkeiten des Durchgangsarztes insofern deutlich aus, als es nunmehr sämtliche Heilbehandlungsmaßnahmen in Vorbereitung der durchgangsärztlichen Entscheidung als öffentlich-rechtliche Tätigkeiten qualifizierte. Nach der neuen Rechtsprechung des BGH ist die durchgangsärztliche Heilbehandlung haftungsrechtlich nunmehr in zwei zeitlich voneinander zu trennende Abschnitte zu teilen: Für alle Behandlungsfehler, die dem Durchgangsarzt im Rahmen der Erstbehandlung, d. h. *vor* der Entscheidung für eine allgemeine oder besondere Heilbehandlung unterlaufen, haftet die Berufsgenossenschaft im Wege der übergeleiteten Amtshaftung. Für sämtliche Behandlungsfehler, die dagegen *nach* der Entscheidung, d. h. im Rahmen der (besonderen) Weiterbehandlung auftreten, haftet der Durchgangsarzt persönlich.

Die Frage nach der durchgangsärztlichen Haftung scheint somit zwar höchstrichterlich geklärt. Die Rechtsprechung des BGH ist aber zum einen nicht unwidersprochen geblieben⁹, zum anderen wirft sie nicht unerhebliche Folgefragen auf, weshalb eine kritische Auseinandersetzung mit ihr und eine ausführliche dogmatische Untersuchung der durchgangsärztlichen Haftung angezeigt erscheinen. Hierbei drängt sich einerseits der Vergleich mit der Haftung von Vertragsärzten auf, für die die privatrechtliche Haftung – zumindest weitestgehend¹⁰ – weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur infrage gestellt wird.¹¹ Die angenommene Amtshaftung für die durchgangsärztliche Erstbehandlung aufgrund ihres Zusammenhangs mit der durchgangsärztlichen Entscheidung über

⁶ BGH, Urt. v. 09.12.1974 – III ZR 131/72, BGHZ 63, 265 ff.; Urt. v. 28.06.1994 – VI ZR 153/93, BGHZ 126, 297 ff.; Beschl. v. 04.03.2008 – VI ZR 101/07, juris; Urt. v. 09.12.2008 – VI ZR 277/07, BGHZ 179, 115 ff.

⁷ BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 208/15, BGHZ 213, 120 ff.; Urt. v. 20.12.2016 – VI ZR 395/15, NJW 2017, 1745 f.; Urt. v. 10.03.2020 – VI ZR 281/19, VersR 2020, S. 914 ff.

⁸ Der Durchgangsarzt schaffe insofern mit der Entscheidung über die Art der Weiterbehandlung eine "zeitliche Zäsur", vgl. BGH, Urt. v. 10.03.2020 – VI ZR 281/19, juris, Rn. 22.

⁹ Kampen, GUP 2020, 180 ff.; Müller, SGb 2020, 405 ff.; Wagner, NZS 2020, 410 ff.; Ziegler, DGUV-Forum 5/2017, 31 ff.

¹⁰ In seltenen Fällen wird zusätzlich eine Haftung der Krankenkassen angenommen, vgl. *Borchert*, SF 1990, 268 ff.; *Mohr*, S. 364; *Klang*, Zbl. f.d. juristische Praxis Bd. 49 (1931), 641, 651; und *Schrammel*, ZAS 1977, 163, 169 f.

¹¹ St. Rspr. seit RG, Urt. v. 01.10.1910 – V 175/09, RGZ 74, 163, 166 f.; BGH, Urt. v. 13.12.1951 – III ZR 144/50, BGHZ 63, 265 ff.